

# Wahlleistungen im Krankenhaus

*Ob Erkrankung oder Unfall: Ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus ist immer belastend. Da ist es beruhigend, dass in öffentlichen Krankenhäusern deutschlandweit alle Leistungen in der Krankenhauspauschale enthalten sind. Darüber hinaus können Sie Wahlleistungen in Anspruch nehmen. Wie das funktioniert, erfahren Sie in dieser Übersicht.*

## SO LÄUFT DIE ERSTATTUNG AB



### 1. Entscheiden

Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus entscheiden Sie, ob Sie Wahlleistungen – auch Wunschleistungen genannt – nutzen möchten. Dazu gehören beispielsweise eine bessere Unterkunft (etwa in einem Ein- oder Zweibettzimmer) oder die wahlärztliche Behandlung („Chefarztbehandlung“).

**Wichtig:** Beachten Sie Ihren individuellen Versicherungstarif, damit Sie nicht von einem hohen Selbstbehalt überrascht werden.



### 2. Vertrag abschließen

Wenn Sie solche Leistungen wünschen, schließen Sie mit dem Krankenhaus einen Vertrag ab. Dieser Vertrag heißt Wahlleistungsvereinbarung. Wahlleistungen müssen mit Ihnen immer vor der Behandlung vereinbart werden. Das Datum der Vereinbarung muss deshalb dem Beginn Ihres Krankenhausaufenthaltes entsprechen.

**Wichtig:** Die Wahlleistungsvereinbarung ist nur gültig, wenn Sie und ein Krankenhausvertreter unterschrieben haben.

### Vorsicht, Selbstbehalt

Als A-Mitglied erhalten Sie bei wahlärztlicher Behandlung ausschließlich Beihilfe und keine Leistungen aus der Grundversicherung. Dies gilt bei der Wahlleistung Unterkunft für A- und B-Mitglieder. Unterzeichnen Sie eine Wahlleistungsvereinbarung, müssen Sie mit

erheblichen Selbstbehalten rechnen. Bei privaten Krankenhäusern vergleichen wir die Kosten mit denen öffentlicher Krankenhäuser. Nur diesen Teil der Kosten übernehmen wir – hohe Selbstbehalte sind wahrscheinlich. Durch unsere Krankenhaustagegeldstufe der Zusatz-



## 3. Rechnung prüfen

Nach Ihrem Klinikaufenthalt erhalten Sie für die persönlich ausgewählten Leistungen gesonderte Rechnungen. Falls Sie einmal eine solche Rechnung erhalten, obwohl Sie keine schriftliche Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen haben, schicken Sie die Rechnung an das Krankenhaus zurück.

**Wichtig:** Eine Wahlleistungsvereinbarung gilt immer nur für einen bestimmten Krankenhausaufenthalt – ersichtlich anhand des Datums und der Diagnose.



## 4. Einreichen

Reichen Sie die Krankenhausrechnungen bei uns ein – zusammen mit allen Wahlleistungsvereinbarungen, die Sie abgeschlossen haben. Haben Sie ein Einbettzimmer vereinbart, benötigen wir die Preise der verfügbaren Zimmer. Wenn diese nicht in der Wahlleistungsvereinbarung stehen, fügen Sie bitte zusätzlich das Preisverzeichnis für die Unterkunft bei (beispielsweise den Pflegekostentarif oder den Entgelttarif).

**Wichtig:** Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn uns die entsprechende Wahlleistungsvereinbarung vorliegt.

versicherung können Sie mögliche finanzielle Risiken mindern. Wir beraten Sie gerne:

➔ 0711 346 529 96 oder  
0180 2 346 529 96\*

\*6 Cent je Anruf aus dem Festnetz